



Kinderhaus-Ordnung

Apfelbäumchen e.V. Kurpfalzstr. 75

69226 Nußloch

Telefon 06224 • 16572

1. Aufnahme

- 1.1. Aufgenommen werden Kinder von einem Jahr bis zum Abschluss der vierten Klasse Grundschule. Es gibt Spielgruppen, Krippengruppen, Kindergartengruppen und Schulkindergruppen. Kinder, deren elterlicher Wohnsitz sich in Nußloch befindet, werden bevorzugt aufgenommen.
- 1.2. Folgende schriftliche Unterlagen sind bis zum Tag der Aufnahme vorzulegen:
 - Aufnahmeantrag – vollständig ausgefüllt und unterschrieben
 - Erklärung des Erziehungsberechtigten über den Weg zur Einrichtung
 - Abholerlaubnis
 - Ärztliche Bescheinigung, dass keine Bedenken gegen den Besuch des Kinderhauses bestehen
 - Angaben zur gesundheitlichen Entwicklung
 - Erklärung bezüglich übertragbarer Krankheiten in der Familie
 - Medikamentenabfrage
 - Einverständniserklärung Aktivitäten außerhalb des Kinderhauses
 - Einverständniserklärung zur Veröffentlichung von Fotos
 - Eine Beitrittserklärung zum Verein Apfelbäumchen
 - Eine Einzugsermächtigung für die Beitragszahlungen
- 1.3. Die Höchstbelegzahlen der Gruppen sind vom Jugendamt festgelegt. Es können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- 1.4. Kinder mit Behinderung (körperlich, geistig und seelisch) können in die Gruppen aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann. Die Gesamtsituation der Gruppe muss dies zulassen. Über die Aufnahme entscheidet im Einzelfall der Träger im Einvernehmen mit der Leitung.
- 1.5. Die ersten sechs Wochen nach der Aufnahme gelten als Eingewöhnungsphase. Das Kind gilt hier als aufgenommen, auch wenn es von den Eltern begleitet wird. In dieser Zeit ist nach Rücksprache mit der Gruppenleitung eine schriftliche Kündigung zum Ende der Woche möglich. Die entstandenen Kosten errechnen sich aus den anteiligen Monatspreisen. Zusätzlich berechnen wir für das Aufnahmeverfahren eine Aufwandsentschädigung von 30,00 €. Die Mitgliedschaft im Verein kann auf Wunsch storniert werden.

2. Öffnungs- und Schließzeiten

- 2.1. Die Öffnungszeiten werden vom Träger festgelegt. Derzeit gelten folgende Zeiten:

Spielgruppen für Kinder zwischen einem und drei Jahren:

MO/DI von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

MI/DO/FR von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Krippengruppen für Kinder zwischen einem und drei Jahren:

MO-FR von 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr

MO-FR von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr

Kindergartengruppen für Kinder zwischen drei und sechs Jahren:

Kurzzeitkinder MO-FR 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Langzeitkinder MO-FR 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr

Ganztageskinder MO-FR 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr

Die verschiedenen Zeitmodelle sind kombinierbar.

Schulkinder:

MO-FR vor und nach der Schule und in der unterrichtsfreien Zeit im maximalen Zeitrahmen 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr. Die verschiedenen Zeitmodelle sind kombinierbar. Aus pädagogischen Gründen müssen mindestens zwei Tage in der Woche gebucht werden.

- 2.2. Das gewählte Zeitmodell gilt in der Regel vom 1. September bis zum 31.08. des Folgejahres. Änderungen im laufenden Kinderhausjahr sind nur in zwingenden Fällen, wie z.B. Änderung der Familienverhältnisse, der Arbeitszeiten oder Krankheit, in Absprachen mit der Gruppenleitung möglich.
- 2.3. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen ist die Einrichtung ganztägig geschlossen.
- 2.4. Die Einrichtung bleibt in den letzten drei Augustwochen, sowie zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen.
- 2.5. Sind Personalausfälle intern nicht kurzfristig aufzufangen, kann in besonderen Ausnahmefällen eine Gruppe bis auf einen Notdienst geschlossen werden.

3. Besuch der Gruppe

- 3.1. Die Kinder sollen für den Besuch der Gruppe kindgemäße Kleidung tragen, die zum Spielen in der Gruppe und im Außengelände geeignet ist und das selbständige An- und Ausziehen erleichtert.

Zum Spielen im Haus sollen Hausschuhe mitgebracht werden. Für die unter dreijährigen Kinder sind Wechselkleidung und Windeln entsprechend dem Bedarf mitzubringen.

- 3.2. Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidern, Spiel- oder Wertgegenständen der Kinder wird keine Haftung übernommen.

4. Krankheitsfall

- 4.1. Die Eltern verpflichten sich, das Fehlen eines Kindes zu entschuldigen. Die Entschuldigung kann mündlich, fernmündlich oder schriftlich erfolgen.

- 4.2. Bei Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber und ähnlichen Erkrankungen sollen die Kinder die Gruppe nicht besuchen; auch und gerade im eigenen Interesse sind die Kinder nach Möglichkeit zu Hause zu behalten.
- 4.3. Bei Erkrankung des Kindes oder in besonderen Fällen auch eines Familienangehörigen an einer übertragbaren Krankheit nach § 34 Infektionsschutzgesetz darf das Kind die Gruppe nicht besuchen, selbst wenn es gesund ist. Danach kann das Kind die Einrichtung erst nach Vorlage eines ärztlichen Attestes wieder besuchen.

Grundsätzlich ist der Gruppenleitung mitzuteilen, wenn das Kind an einer übertragbaren Krankheit leidet.

5. Aufsicht, Unfallversicherung

- 5.1. Die Aufsichtspflicht des Fachpersonals beginnt auf dem Grundstück und endet, wenn die Kinder das Grundstück verlassen haben. Die Aufsichtspflicht auf dem Weg der Kinder von und zur Gruppe obliegt allein den Erziehungsberechtigten. Es wird keine Haftung übernommen, wenn sich Kinder unerlaubt vom Grundstück entfernen. Die Haftung für Aufsichtsverletzungen des Personals bleibt hiervon unberührt.

Aufsichtspflicht bedeutet nicht, Kinder zu jeder Zeit möglichst umfassend zu behüten, zu bewachen und zu kontrollieren. Bekanntlich führt gerade überfürsorgliche Erziehung von Kindern zu Gefährdungen in dem Moment, wo die Kinder dann notwendigerweise doch einmal unbeaufsichtigt irgendwelchen Gefahren ausgesetzt sind. Die schrittweise Heranführung an Gefahren, die jeweils altersgemäß und mit den notwendigen Erziehungsschritten und Erklärungen verbundene Einführung in die Risiken, zum Beispiel beim unbeaufsichtigten Spielen im Hof, stellt keineswegs eine Verletzung der Aufsichtspflicht dar. Die Aufsichtspflicht wird nicht durch Gesetze und Verordnungen bestimmt, sondern sie wird durch die pädagogischen Ziele definiert.

- 5.2. Während des Aufenthaltes in der Einrichtung sind die Kinder durch eine Unfallversicherung, die der Träger abgeschlossen hat, unfallversichert.

6. Abholen der Kinder

- 6.1. Die schriftliche Erklärung der Eltern, ob das Kind den Weg von und zur Betreuung allein oder in Begleitung macht, ist verbindlich. Änderungen müssen schriftlich der Gruppenleitung mitgeteilt werden. Aus haftungsrechtlichen Gründen unterliegt die Beurteilung, ob ein Kind tatsächlich alleine losgeschickt werden kann, dem pädagogischen Personal und kann in Zweifelsfällen revidiert werden, selbst wenn die Erlaubnis der Eltern vorliegt.
- 6.2. Wird das Kind ausnahmsweise von Personen abgeholt, die der Gruppenleitung nicht angegeben sind, ist diesen grundsätzlich eine schriftliche Vollmacht mitzugeben.
- 6.3. Für das Personal besteht keine Verpflichtung, die Kinder abzuholen oder nach Hause zu bringen.
- 6.4. Soll das Kind nach der Betreuung zu anderen Personen gehen, oder zu einer anderen als der vereinbarten Zeit geschickt werden, so ist dies schriftlich oder persönlich der Gruppenleitung mitzuteilen.

7. Elternbeitrag

7.1 Der Elternbeitrag wird vom Vorstand des Vereins festgelegt. Er beträgt zurzeit monatlich:

Spielgruppen:

MO/DI von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr 75,00 €

MI/DO/FR von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr 100,00 €

Krippengruppen:

MO-FR von 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr 210,00 €

MO-FR von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr 310,00 €

Kindergartengruppen:

Kurzzeitkinder MO-FR 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr 80,00 €

Langzeitkinder MO-FR 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr 105,00 €

Ganztageskinder MO-FR 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr 185,00 €

Schulkinder:

MO-FR von 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr ohne Ferien 105,00 €

MO-FR von 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr mit Ferien 137,50 €

MO-FR von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr mit Ferien 190,00 €

Die verschiedenen Zeitmodelle in den Kindergarten- und Schulkindgruppen sind kombinierbar. Die Preise errechnen sich aus der Summe der verschiedenen Tagespreise.

Für die Schulkinder ist eine Beitragsstaffelung nach sozialen Gesichtspunkten möglich. Die Entgeltordnung mit der Beitragsstaffelung wird bei Bedarf ausgehändigt. In besonderen Lebenslagen ist eine Beitragsübernahme durch das Jugendamt möglich. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall an die Kinderhausleitung.

Wird das Kinderhaus von mehr als einem Kind einer Familie gleichzeitig besucht, vermindert sich der Elternbeitrag für das zweite (und dritte, etc.) Kind um ein Drittel des Höchstbetrages.

Frühstück:

In den Kindergartengruppen werden monatlich 2,00 € für das wöchentliche gemeinsame Frühstück erhoben in den Krippengruppen 10,00 € monatlich für das tägliche gemeinsame Frühstück.

7.2. Der Elternbeitrag trägt zur Finanzierung der Personalkosten bei. Er ist immer für volle Monate zu zahlen. Die Abbuchung erfolgt durch Einzugsermächtigung zum 15. des laufenden Monats. Fehlzeiten (Ferien oder Krankheit) des Kindes führen nicht zu einer Reduzierung des Elternbeitrages.

7.3. Der Mittagstisch

An unserem Mittagstisch nehmen automatisch alle Kinder teil, die länger als bis 12.30 Uhr betreut werden. Das Mittagessen wird für die Kindergarten- Schul- und Krippenkinder täglich frisch gekocht. Wir bieten einen abwechslungsreichen gesunden Speiseplan, den Eltern, Kinder, Küchenpersonal und Erzieherinnen mit gestaltet haben und der in regelmäßigen Abständen überprüft wird.

Kann ein Kind wegen einer Allergie oder aus religiösen Gründen bestimmte Lebensmittel nicht zu sich nehmen, sollte dies mit der Gruppenleitung besprochen werden. Wenn möglich, wird ein Alternativessen angeboten.

Die Schulkindergruppen an der Schillerschule werden durch einen Caterer mit abwechslungsreichem, kindgerechten Essen versorgt.

Der Beitrag für das Mittagessen gestaltet sich wie folgt:

Für die Krippenkinder:

Bei einer Teilnahme an fünf Tagen in der Woche: 45,00 € pro Monat

Für die Kindergartenkinder:

Bei einer Teilnahme an fünf Tagen in der Woche: 47,50 € pro Monat

Für die Schulkinder

Bei einer Teilnahme an fünf Tagen in der Woche: 50,00 € pro Monat

Bei einer Teilnahme an einzelnen Tagen in der Woche reduziert sich der Monatsbeitrag entsprechend.

7.4. Zusätzliche Betreuung für Kindergarten- und Schulkinder

Sollten Sie zusätzlich zu Ihrem vereinbarten Betreuungsmodell Betreuungsbedarf haben, gilt folgende Regelung im Rahmen der Öffnungszeiten:

1. Der zusätzliche Betreuungsbedarf wird mit den Gruppenleitungen im Voraus abgesprochen. Eine zusätzliche Betreuung kann nur dann gewährt werden, wenn die Höchstbelegungszahlen nicht überschritten werden oder die personelle Situation dies zulässt.
2. Ist eine zusätzliche Betreuung möglich, zahlen Sie pro angefangene Betreuungsstunde 2,00 €.
3. Das Geld wird von Ihrem Konto abgebucht. Eine Quittung/Bestätigung wird auf Wunsch unverzüglich ausgestellt. Aus organisatorischen Gründen ist dies nachträglich nicht mehr möglich (z.B. für die Steuererklärung im Rahmen der Kinderbetreuungskosten).
4. Falls der Wunsch besteht, den Tag der Nachmittagsbelegung zu tauschen, erheben wir eine Pauschalgebühr von 3,00 €.

8. Abmeldung

8.1 Form und Fristen

Kündigungen auf Ende Juli sind grundsätzlich ausgeschlossen, da es nicht möglich ist, im Ferienmonat August eine Nachbelegung des Platzes zu erreichen.

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist von den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.

Bei Nichteinhaltung der Frist wird die Abmeldung zum nächstmöglichen Termin wirksam. Die Kündigung wird Ihnen schriftlich bestätigt.

Der Elternbeitrag ist so lange zu entrichten, bis die Abmeldung wirksam wird.

8.1.1 **Spielgruppen, Krippen- und Kindergartengruppen:**

Soll das Kind die Einrichtung nicht mehr besuchen, ist es mit einer Frist von 2 Monaten zum Ende des Kalendermonats bei der Gruppenleitung abzumelden, damit der Platz anderweitig belegt werden kann.

8.1.2 **Schulkindgruppen:**

Schulkinder gelten für die Dauer eines Schuljahres (September bis August) als angemeldet. Auch hier muss die Kündigung mit einer Frist von 2 Monaten zum Schuljahresende (31.08.) erfolgen. Eine vorzeitige Abmeldung ist nur in Ausnahmefällen und aus wichtigem Grund (z. B. Wegzug aus Nußloch) mit einer Frist von 2 Monaten zum Monatsende möglich. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, ist im Einzelfall mit der Leitung zu klären.

8.2. Der Träger kann den Betreuungsvertrag mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen, wenn

- das Kind ohne Angaben von Gründen längere Zeit fehlt
- das Kind besonderer Hilfe bedarf, die das Personal der Gruppe trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann
- die Erziehungsberechtigten trotz vorheriger schriftlicher Mahnungen ihren Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag und dieser Ordnung nicht oder nicht vollständig nachkommen

Im Falle von unüberbrückbaren Meinungsverschiedenheiten ist eine fristlose Kündigung von Seiten des Trägers möglich.

8.3. Die Kündigung des Betreuungsplatzes bedeutet nicht die gleichzeitige Kündigung der Mitgliedschaft im Apfelbäumchen. Die geltende Kündigungsfrist ist in der Ihnen ausgehändigten Satzung festgehalten.

9. **Datenschutz**

Alle Angaben der Eltern werden nach den datenschutzrechtlichen Vorgaben streng vertraulich behandelt.

Stand August 2013